

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wiesloch

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen	
Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende/Vorsitzender	§ 1
Fraktionen	§ 2
II. Rechte und Pflichten der Stadträte/Stadträtinnen	
Rechtsstellung	§ 3
Unterrichtungs-, Anfrage- und Informationsrecht, Akteneinsicht	§ 4
Amtsführung	§ 5
Pflicht zur Verschwiegenheit	§ 6
Vertretungsverbot	§ 7
III. Sitzungen des Gemeinderates	
Ausschluss wegen Befangenheit	§ 8
Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	§ 9
Verhandlungsgegenstände	§ 10
Sitzordnung	§ 11
Einberufung	§ 12
Tagesordnung	§ 13
Beratungsunterlagen	§ 14
Handhabung und Ordnung, Hausrecht	§ 15
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung	§ 16
Mitwirkung im Gemeinderat	§ 17
Redeordnung	§ 18
Sachanträge	§ 19
Geschäftsordnungsanträge	§ 20
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	§ 21
Abstimmungen	§ 22
Wahlen	§ 23
Fragezeit	§ 24
Beteiligung von Jugendlichen	§ 25
Anhörung	§ 26
Schriftliches und elektronisches Verfahren	§ 27
Beschlussfassung durch Offenlage	§ 28
Inhalt der Niederschrift	§ 29
Führung der Niederschrift	§ 30
Anerkennung der Niederschrift	§ 31
Einsichtnahme in die Niederschrift	§ 32
IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse	
Stellvertretende Ausschussmitglieder	§ 33
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung durch die Ausschüsse	§ 34
Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse	§ 35
V. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	§ 36

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat sich der Gemeinderat am 27.09.2017 für seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats Stellvertretung des/der Vorsitzenden (§§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO)

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin als Vorsitzende/Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Gemeinderäte führen die Bezeichnung "Stadtrat/Stadträtin", der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin die Bezeichnung "Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin".

(2) Der/Die Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin. Ist der/die Beigeordnete verhindert, so führt eine/r der gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen (§ 32a GemO)

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 3 Stadträten/Stadträtinnen bestehen. Ein/e Stadtrat/Stadträtin kann nur einer Fraktion angehören.

2) Jede Fraktion teilt dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin ihre Gründung, die Bezeichnung, die Mitglieder, die Änderungen in der Zusammensetzung, den Namen des/der Vorsitzenden, den Namen der Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Auflösung schriftlich mit.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

(4) Die Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, treten zu Beginn jeder Sitzungsrunde unter dem Vorsitz des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin zusammen, um besondere Verhandlungsgegenstände zu besprechen. Die Einladung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte/Stadträtinnen

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte/Stadträtinnen (§ 32 Abs. 1-3 GemO)

- (1) Die Stadträte/Stadträtinnen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin verpflichtet die Stadträte/Stadträtinnen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte/Stadträtinnen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Anfrage- und Informationsrecht, Akteneinsicht der Stadträte/Stadträtinnen (§ 24 Abs. 3-5 GemO)

- (1) Jedes Ratsmitglied kann an den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin schriftlich oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung richten. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zulässig.
- (2) Schriftliche Anfragen sind grundsätzlich schriftlich zu beantworten. Können mündliche Anfragen in der Gemeinderatssitzung nicht sofort beantwortet werden, teilt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (3) Bei Anfragen und Antworten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO zu beachten.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin hat den jeweiligen Ausschuss bzw. den Gemeinderat über Budgetüberschreitungen bzw. über- oder außerplanmäßige Investitionsauszahlungen zu informieren.
- (5) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte/Stadträtinnen kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte/Stadträtinnen kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller/Antragstellerinnen vertreten sein. Die Akteneinsicht darf solchen Stadträten/Stadträtinnen nicht gewährt werden, deren besondere Interessen durch die in den Akten behandelten Angelegenheiten berührt werden.
- (6) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5

Amtsführung (§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

Die Stadträte/Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglieder sind, rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Ist ein/e Stadtrat/Stadträtin aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, zeigt er/sie dies unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig dem/r Vorsitzenden an. Das Gleiche gilt, wenn ein/e Stadtrat/Stadträtin gezwungen ist, eine Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen. Ist die rechtzeitige Verständigung des/r Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6
Pflicht zur Verschwiegenheit
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

(1) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträtinnen und Stadträte so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gemacht worden sind.

(2) Ratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständigen dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.

§ 7
Vertretungsverbot
(§ 17 Abs. 3 GemO)

Die Stadträtinnen und Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein/e dem Gemeinderat angehörende/r Rechtsvertreter/Rechtsvertreterin ein Mandat gegen die Stadt Wiesloch nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 8
Ausschluss wegen Befangenheit
(§ 18 GemO)

(1) Ein/e Stadtrat/Stadträtin oder ein/e zur Beratung zugezogene/r Einwohner/Einwohnerin darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem/der Ehegatten/Ehegattin oder dem/der Lebenspartner/Lebenspartnerin nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte/n oder einem/einer durch Annahme an Kindes statt Verbundene/Verbundenen,
3. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerte/Verschwägerten oder als verschwägert Geltende/Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einem/einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlich oder juristischen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der/die Stadtrat/Stadträtin oder der/die zur Beratung zugezogene Einwohner/Einwohnerin

1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem/der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der/die Stadtrat/Stadträtin deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen/deren Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter/Gesellschafterin einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der/die Stadtrat/Stadträtin oder der/die zur Beratung hinzugezogene Einwohner/Einwohnerin als Vertreter/Vertreterin der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, dem/der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter/Vertreterin oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe betrifft. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 9 **Öffentlichkeitsgrundsatz,** **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse** **(§§ 35, 41 b Abs. 5 GemO)**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Für Pressevertreter/Pressevertreterinnen sind Plätze bereitzustellen.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Ratsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktionen bestimmen die Fraktionen selbst. Die Fraktionen teilen dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin die interne Sitzordnung mit. Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin den Sitzplatz zu.

§ 12 Einberufung (§ 34 Abs. 1 und 2, § 41 b Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin legt dem Gemeinderat nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden für das Kalenderjahr jeweils einen Terminplan für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie für die sonstigen gemeinderätlichen Termine vor.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin ruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. Für die rechtzeitige Einberufung der Sitzung als auch für die Mitteilung der Tagesordnung samt Übersendung der Tagesordnung gilt die elektronische Übersendung der Unterlagen. Grundsätzlich finden Sitzungen mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin als Einladung. Ratsmitglieder, die bei der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich über die Fortsetzung zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 13
Tagesordnung
(§§ 24 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)

- (1) Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solche, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Er/sie ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist nur in dringenden Fällen möglich und nur dann, wenn die ortsübliche Bekanntgabe möglich ist.

§ 14
Beratungsunterlagen
(§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 41 b Abs. 2 GemO)

- (1) Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin hat spätestens mit der Einladung zur Sitzung die Beratungsunterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte zuzustellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Über den Inhalt der Vorlagen von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern. § 6 gilt entsprechend.
- (3) Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen können telefonisch bei der Telefonzentrale angefordert werden und werden, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, auf der städtischen Homepage www.wiesloch.de öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Unterlagen, die von der Stadt bereits zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.
- (5) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer/Zuhörerinnen auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

§ 15
Handhabung der Ordnung, Hausrecht
(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

- (1) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie kann Zuhörer/Zuhörerinnen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Stadträte/Stadträtinnen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom/von dem/der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

(3) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er/sie zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist damit für 15 Minuten unterbrochen.

(4) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung/Beratung, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung, z.B. auf sozialen Netzwerken, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt ist.

§ 16

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung wegen der fehlenden ortsüblichen Bekanntgabe nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 12 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 17

Mitwirkung im Gemeinderat (§§ 33, 71 Abs. 4 GemO)

(1) Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin kann sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen, soweit der Gemeinderat nicht widerspricht.

(2) Der/die Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher/innen können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18

Redeordnung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er/sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er/sie die Reihenfolge. Ein/e Teilnehmer/Teilnehmerin an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihenfolge der Meldungen wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 19) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den/die jeweilige/n Redner/Rednerin sind mit dessen/deren und des/der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der/die Vorsitzende kann nach jedem/jeder Redner/Rednerin das Wort ergreifen. Ein/e Redner/Rednerin darf nur von dem/der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse unterbrochen werden. Der/die Vorsitzende kann den/die Redner/Rednerin zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 19 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 20 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem/der Antragsteller/Antragstellerin und dem/der Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein/e Redner/Rednerin in der Reihenfolge der Fraktionsstärke Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/Stadträtinnen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen,
- c) der Antrag, die Redeliste zu schließen. Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte/Stadträtinnen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind,
- d) der Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern oder einen Gegenstand zu einem späteren, Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen. Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
- g) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zweck der Beratung.

(4) Ein/e Stadtrat/Stadträtin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.

§ 21
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
(§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 22) und Wahlen (§ 23).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte/Stadträtinnen. Ist auch der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum/zur Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen ehrenamtlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten ehrenamtlichen Mitglieder zuzüglich des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines/r Stadtrats/Stadträtin durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22
Abstimmungen
(§ 37 Abs. 6 GemO)

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 20) wird vor Sachanträgen (§ 19) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des/der Vortragenden oder die Empfehlung eines Ausschusses oder Ortschaftsrates. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträtinnen und Stadträte oder des/der Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung erfolgt die Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge. Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 23 Abs. 2.

(5) Jedem Mitglied des Gemeinderats steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

(6) Das Stimmverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Wahlen (§ 37 Abs. 7 GemO)

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/Bewerberin zur Wahl und erreicht diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind von dem/der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der/die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines/r Gemeindebediensteten und eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. Die Stimmzettel werden nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift vernichtet.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/die Vorsitzende stellt in Abwesenheit des/der zur Losziehung bestimmten Stadtrates/Stadträtin die Lose her.

§ 24 Fragezeit (§ 33 Abs. 4 GemO)

(1) Alle zwei Monate wird in einer Gemeinderatssitzung eine Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen vorgesehen. Hierbei können Fragen zu Gemeindeangelegenheiten gestellt oder Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Die Fragezeit findet zu Beginn der Sitzung statt, unter dem Tagesordnungspunkt "Fragen der Bürgerinnen und Bürger".

(2) Zu den gestellten Fragen, zu Anregungen und Vorschlägen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann er/sie nicht sofort Stellung nehmen, so wird die Stellungnahme in der nächsten Fragezeit abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der/die Vorsitzende den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die Antwort kann auch schriftlich gegeben werden. Der/die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen,

insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 25
Beteiligung von Jugendlichen
(§ 41 a GemO)

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten bei Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden und beratenden Ausschüsse Rede- und Anhörungsrecht. Beschlüsse des Jugendgemeinderats können als Antrag eingebracht werden.

(2) Der Jugendgemeinderat ist zu beteiligen bei Planungen und Vorhaben, die Jugendinteressen berühren, sofern die jeweilige Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(3) Ausgenommen von einer Beteiligung sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentlich zu verhandeln sind.

(4) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind ehrenamtlich tätig.

§ 26
Anhörung
(§ 33 Abs. 4 GemO)

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des/der Vorsitzenden, eines/r Stadtrats/Stadträtin oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

(5) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

§ 27
Schriftliches und elektronisches Verfahren
(§ 37 Abs. 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten/Stadträtinnen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll, gleichzeitig allen Stadträten/Stadträtinnen unter Angabe der Widerspruchsfrist mit E-Mail übersandt. Auch dieser ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 28
Beschlussfassung durch Offenlage
(§ 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Die Offenlage kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlage in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlage außerhalb einer Sitzung sind die Stadträtinnen und Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage beim Fachbereich 1 offenliegt. Dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 29
Inhalt der Niederschrift
(§ 38 GemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte/Stadträtinnen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird grundsätzlich in Form eines Verlaufsprotokolls entsprechend den Anforderungen des § 38 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung geführt. Auf Wunsch des/der Vorsitzenden oder von jeder der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird bei strittigen oder besonders bedeutenden Tagesordnungspunkten ein Verhandlungsprotokoll geführt.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 27) oder durch Offenlegung (§ 28) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Alle Stadträtinnen und Stadträte erhalten unmittelbar nach der Gemeinderats- oder Ausschusssitzung ein Kurzprotokoll über die gefassten Beschlüsse.

§ 30
Führung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/Schriftführerin geführt. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, von zwei Stadträten/Stadträtinnen verschiedener Fraktionen, die an der gesamten Verhandlung teilgenommen haben, bei keinem Beratungspunkt befangen waren, und vom/von der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 31
Anerkennung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift wird durch Offenlage innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Über gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 32
Einsichtnahme in die Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

(1) Die Stadträte/Stadträtinnen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist für diejenigen Stadträte/Stadträtinnen nicht möglich, welche wegen Befangenheit nicht mitwirkten.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern/Einwohnerinnen gestattet. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden auf der Homepage der Stadt Wiesloch, www.wiesloch.de, veröffentlicht.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33
Stellvertretende Ausschussmitglieder

(1) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/innen bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Auf die Bestellung von persönlichen Stellvertreter/innen wird verzichtet. Werden die Ausschüsse im Wege der Einigung besetzt, so ist in die Einigung auch die Bestellung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen mit einzubeziehen (Stellvertretung nach Reihenfolge). Werden die Ausschussmitglieder gewählt, so sind die nichtgewählten Bewerber/innen die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen ihres Wahlvorschlages.

(2) Im Verhinderungsfall sind die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Gemeinderats vor Beginn der Sitzung zu benennen.

§ 34
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
(§§ 39 Abs. 5, 40 und 41 GemO)

(1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann einen seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, den/die Beigeordneten/Beigeordnete oder, wenn alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder der/die Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte/Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
 - d) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 - e) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse sind allen Stadträten/Stadträtinnen und den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen zuzuleiten.
- (2) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen rechtzeitig zu verständigen.

§ 35

Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer Ausschüsse

- (1) Mehrere Ausschüsse können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes zusammentreten. Zur Beschlussfassung ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftsbereichs allein zuständig. Abstimmungen sind deshalb getrennt nach Ausschüssen vorzunehmen.
- (2) Hat ein Gemeinderatsmitglied Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung vom 1. September 2001 tritt zum 30.09.2017 außer Kraft. Die Neufassung dieser Geschäftsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Wiesloch, den 28.09.2017

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister